

Zins- und Tilgungsleistungen auf die ursprüngliche Restkaufschuld eingezogen haben, (in der Regel die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank).

(5) Wurden Zins- und Tilgungszahlungen bisher nicht erbracht oder von den Organen der örtlichen Verwaltung entgegengenommen, so obliegt die Bearbeitung der Zusammenstellung nach den Bestimmungen dieser Anordnung (§ 5) dem Rat der Gemeinde, der in Zweifelsfällen die Errechnung der bisherigen Restkaufschuld durch die nächstgelegene Sparkasse oder Filiale der Deutschen Investitionsbank nachprüfen lassen kann.

(6) In Fällen, in denen ein Antrag auf Schuldenerlaß vorliegt, ist dieser mit der gemäß Abs. 1 zu fertigenden Zusammenstellung der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zu übersenden, unabhängig davon, welche Stelle bisher Zins- und Tilgungsleistungen auf die ursprüngliche Restkaufschuld eingezogen hat.

(7) Eine weitere Ausfertigung der Zusammenstellung gemäß Abs. 1 erhält der zuständige VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes in allen Fällen, in denen eine Berichtigung des in dem ursprünglichen Siedlervertrag für das Siedlungshaus festgesetzten Kaufpreises gemäß § 12 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erforderlich ist. Eine Ausfertigung der Zusammenstellung verbleibt beim Rat der Gemeinde.

Zu § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung Feststellung der bisherigen Restkaufschuld

§ 5

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Anordnung (§ 4 Absätze 4 bis 6) zuständige Stelle stellt an Hand der vom Rat der Gemeinde übersandten Zusammenstellung und ihrer Einziehungsunterlagen für jeden Antrag den derzeitigen Stand der Restkaufschuld fest (bisherige Restkaufschuld).

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle hat gleichzeitig festzustellen, welcher Teil des als bisherige Restkaufschuld ermittelten Betrages auf rückständige Leistungen entfällt.

(3) Dem Rat der Gemeinde ist der Gesamtbetrag der Tilgungszahlungen und die sich danach ergebende bisherige Restkaufschuld mit gesonderter Angabe der rückständigen Leistungen unter Bezugnahme auf die von ihm übersandte Zusammenstellung mitzuteilen. Unterliegt die Restkaufschuld oder ein Teil der Restkaufschuld dem Schuldenerlaß, ist dies ausdrücklich zu erklären. Eine Durchschrift dieser Mitteilung erhält der Antragsteller.

(4) Die für die Feststellung nach Abs. 1 zuständige Stelle hat die Feststellungsunterlagen an die örtlich zuständige Sparkasse abzugeben.

Zu § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung Berichtigung des ursprünglichen Kaufpreises

§ 6

Durch den Rat der Gemeinde ist eine Erklärung des bisherigen Rechtsträgers der Siedlerstelle darüber einzuholen, ob eine Berichtigung des ursprünglichen Kaufpreises nach § 12 Abs. 1 Buchstaben c oder d der Ersten Durchführungsbestimmung zu erfolgen hat.

Zu § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung Nachträgliche Entrichtung des Eigenkapitals

§ 7

Die in den ursprünglichen Siedlerverträgen als Barleistungen (Eigenkapital) festgesetzten und von den Antragstellern bis zum Abschluß des Kaufvertrages

noch nicht entrichteten Beträge sind nach erfolgtem Abschluß der Kaufverträge im Haushalt der Gemeinde (Kapitel 698) als außerplanmäßige Einnahme zu vereinnahmen. Für die Verwendung dieser Beträge gelten die Bestimmungen dieser Anordnung (§ 3 Abs. 5).

Zu § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung Rückzahlung überzahlter Beträge

§ 8

Die für Erstattungen erforderlichen Mittel sind den Räten der Gemeinden vom Rat des Bezirkes aus den nach den Bestimmungen dieser Anordnung (§ 3 Abs. 6) auf Verwahrkonto vereinnahmten Beträgen zur Verfügung zu stellen. Die Räte der Bezirke haben die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel in der nach den Bestimmungen dieser Anordnung (§ 3 Abs. 6) erforderlichen Mitteilung an das Ministerium der Finanzen besonders anzugeben.

Zu § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung Abschluß und Genehmigung des Kaufvertrages

§ 9

(1) Befinden sich Siedlungshäuser auf volkseigenen Grundstücken, für die der Rat der Gemeinde nicht Rechtsträger ist, so ist vor Abschluß des Kaufvertrages die Änderung der Rechtsträgerschaft auf den Rat der Gemeinde nach der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vorzunehmen.

(2) In Fällen des § 6 Buchst. c der Ersten Durchführungsbestimmung ist die Berichtigung des Grundbuches in Eigentum des Volkes, Rechtsträger Rat der Gemeinde, vor Abschluß des Kaufvertrages durch den Rat der Gemeinde beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn die enteignete Wohnsiedlungsgesellschaft oder der enteignete Betrieb noch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

(3) Der vom Rat der Gemeinde abgeschlossene Kaufvertrag bedarf der Beurkundung durch das Staatliche Notariat.

(4) Der Kaufvertrag ist nach der Beurkundung mit Unterlagen dem Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zur Bestätigung des Kaufpreises und zur Genehmigung des Vertrages zuzuleiten.

(5) Der genehmigte Kaufvertrag wird dem Rat der Gemeinde zurückgesandt. Eine Ausfertigung des genehmigten Vertrages ist der örtlich zuständigen Sparkasse durch den Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, direkt zu übersenden.

(6) Die Verleihung des Nutzungsrechtes für das volkseigene Grundstück erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, bei der Genehmigung des Kaufvertrages. Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes wird die Anlegung des Grundbuchblattes für das Eigenheim und Eintragung des Erwerbers als Eigentümer des Eigenheimes im Grundbuch veranlaßt.

Zu § 16 der Ersten Durchführungsbestimmung Aufgaben der örtlich zuständigen Sparkasse

§ 10 *

(1) Die Beträge, die nach den Kaufverträgen von den Erwerbern als neue Restkaufschuld zu übernehmen sind, werden in das Eigenvermögen der Sparkassen übertragen.

(2) Die Sparkassen melden zum Ende eines jeden Halbjahres — erstmalig zum 30. Juni 1955 — an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, welcher Betrag